Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 1

Onlinekurs Klausuren Coaching 2025-2 Besprechungsklausur Nr. 11 / Zivilrecht (Zivilurteil: "Verlängerte" Drittwiderspruchsklage)

Rainer Ritzek Rechtsanwalt Schumannstraße 10 (...) Itzehoe Itzehoe, 8. Mai 2025

An das Landgericht Hamburg (...) Hamburg per beA

Klage

In dem Rechtsstreit

Kaspar Kuntius, Schumannstraße 12, (...) Itzehoe

- Kläger -

gegen

Goran Glavic, Willy-Brand-Straße 1, (...) Hannover

- Beklagter zu 1 -

Silvano Scheuer, Beethovenstraße 28, (....) Hamburg

- Beklagter zu 2 -

wegen Zwangsvollstreckung und Herausgabeforderung

Streitwert: ca. 25.000 €

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

- Die Zwangsvollstreckung des Beklagten zu 1 aus dem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 17. September 2024 gegen den Beklagten zu 2 (Az. 3 O 1544/24) in den Pkw BMW X3 20d, Farbe weiß, Fahrgestellnummer JMW-16-F98947, Erstzulassung 16. März 2018, wird für unzulässig erklärt.
- 2. Der Beklagte zu 2 wird verurteilt, den Pkw BMW X3 20d, Farbe weiß, Fahrgestellnummer JMW-16-F98947, Erstzulassung 16. März 2018, an den Kläger herauszugeben.
- 3. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 2

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn die Beklagten nicht in der Notfrist des § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO reagieren.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen. Einwände gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter bestehen nicht.

Begründung:

Ziel dieser Klage ist die Herausgabe eines Pkw durch den Beklagten zu 2 sowie die Unzulässigerklärung einer durch den Beklagten zu 1 veranlassten Zwangsvollstreckung, die am 22. April 2025 mit der Pfändung desselben Pkw begann.

Der Beklagte zu 1 pfändete aufgrund eines gegen den Beklagten zu 2 gerichteten Titels den genannten Pkw auf dem Wohngrundstück des Vollstreckungsschuldners in Hamburg (Adresse wie im Rubrum angegeben). Der Gerichtsvollzieher brachte ein Pfandsiegel und eine Parkkralle an und ließ das Fahrzeug bis auf Weiteres auf dem Grundstück des Beklagten zu 2 stehen.

Beweis: beiliegende Fotos; ggf. Parteieinvernahme des Beklagten zu 2

Der Titel geht, soweit wir in Erfahrung bringen konnten, auf eine unerfüllte Werklohnforderung gegen den Beklagten zu 2 über 70.000 € zurück.

Die Pfändung ist rechtswidrig, da der genannte Pkw, der einen Wert von etwa 25.000 € hat, im Eigentum des Klägers steht.

Der Kläger betreibt in Itzehoe ein hoch angesehenes Autohaus mit angeschlossener Kfz-Werkstatt. Am 23. Dezember 2024 kaufte er den im Klageantrag genannten weißen Pkw BMW X3 20d, Fahrgestellnummer JMW-16-F98947, Erstzulassung 16. März 2018, von einem anderen Kunden auf und erlangte dabei infolge Übergabe und Übereignung das Eigentum.

Beweis: Kaufvertrag vom 23. Dezember 2024 (Anlage K₁).

Am 11. Februar 2025 erschien ein Kaufinteressent, der sich unter dem Namen Bernd Böck vorstellte, im Autohaus des Klägers und äußerte nach einem Beratungsgespräch Interesse am genannten BMW X3.

Seinem Wunsch auf eine Probefahrt u.a. über Landstraßen und Autobahn kam Herr Niko Kneißl, ein Verkaufsberater des Klägers, dahingehend nach, dass er diese gemeinsam mit diesem durchführte, indem Herr Kneißl auf dem Beifahrersitz Platz nahm. Während der Fahrt geschah dann Folgendes:

Der – tatsächlich oder angebliche – Kunde Böck veranlasste auf einer außerorts gelegenen Bundesstraße einen kurzen Stopp auf einem Parkplatz, weil er nach einem angeblichen Geräusch im Motorraum sehen wolle. Man kann davon ausgehen, dass das eine Täuschung war, weil ein solches Geräusch bei den Überprüfungen im Autohaus

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 3

des Klägers gewiss hätte auffallen müssen. Als Herr Kneißl selbst ausstieg, um eine angeblich lose Verbindung zu besichtigen, nutzte dieser angebliche Kunde jedenfalls den Überraschungseffekt und stieß den Verkaufsberater Kneißl mit den Händen und einem Ellbogencheck weg, sprang in den Wagen, in dem sich der Schlüssel befand, verriegelte diesen von innen und fuhr von dannen.

Beweis: Zeugnis des Niko Kneißl, Tilsiter Straße 25, (....) Itzehoe

Später scheint dieser – tatsächliche oder angebliche – Herr Böck den Wagen unter Umständen, die dem Kläger zwangsläufig nicht in allen Details bekannt sind, an den Beklagten zu 2 weiterveräußert zu haben.

Die Staatsanwaltschaft hatte infolge einer Strafanzeige des Klägers bereits frühzeitig Ermittlungen aufgenommen. Dabei wurde herausgefunden, dass es einen Bernd Böck unter der dem Verkaufsberater des Klägers angegebenen Adresse nicht gibt. Insbesondere existiert eine Person dieses Namens nicht in der Nähe desjenigen Wohnblocks in Hamburg, in dessen Nähe diese Person den streitgegenständlichen Wagen an den Beklagten zu 2 veräußerte und wo dieser Herr Böck angeblich – so die vorprozessuale Erklärung des Beklagten zu 2 – wohnen würde.

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft handelt es sich bei Bernd Böck um einen Rechtsradikalen aus dem Raum Erfurt, der wegen zahlreicher Straftaten gesucht wird und flüchtig ist; gerüchteweise soll er sich den Söldnern der "Gruppe Wagner" angeschlossen haben.

Im Laufe der Ermittlungen wurde später der Verbleib des entwendeten Fahrzeuges ermittelt, u.a. weil ein – zunächst eine Zeitlang in Urlaub befindlicher – Mitarbeiter des Klägers später darauf hinwies, dass er beim Durchsehen dieses BMW zwei SIM-Karten eingebaut hatte, die der Polizei eine Ortung ermöglichten.

Daraufhin forderte der Kläger am 15. April 2025 den Beklagten zu 2 zur Herausgabe des konkreten Kfz auf.

Beweis: Schreiben vom 15. April 2025 (Kopie als Anlage anbei)

Dieser aber verweigerte am 25. April 2025 die Herausgabe unter Hinweis auf einen angeblichen Eigentumserwerb. In der gleichen E-Mail verwies der Beklagte zu 2 den Kläger darauf, dass der Wagen "leider" am 22. April 2025 durch den Beklagten zu 1 gepfändet worden sei.

Beweis: E-Mail vom 25. April 2025 (Ausdruck anbei)

Unzweifelhaft blieb der Kläger Eigentümer des benannten Fahrzeugs. Bereits die oben geschilderten Umstände der "Probefahrt" stehen einem Eigentumserwerb des Beklagten zu 2 zwingend entgegen, weswegen auch die Pfändung durch den Beklagten zu 1 rechtswidrig ist.

Überdies war der Beklagte zu 2 auch keinesfalls gutgläubig, da ihm bei dem Erwerbsversuch vom Veräußerer Böck die hierfür unverzichtbare Zulassungsbescheinigung Teil 2, der frühere und heutzutage meist auch noch so bezeichnete "Kfz-Brief", nicht

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 4

vorgezeigt oder gar übergeben wurde. Davon kann sicher ausgegangen werden, da das Original sich noch im Besitz des Klägers befindet.

<u>Beweis:</u> Vorlage des Originals der Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Kopie anbei; Original wird im Bestreitensfall in der mündlichen Verhandlung vorgelegt)

Wegen des fortbestehenden Eigentums des Klägers ist der Klage also stattzugeben.

Rainer Ritzek

Rechtsanwalt

Die Klageschrift wurde am 14. Mai 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Beide Beklagte zeigten fristgerecht und in anwaltlicher Vertretung an, dass sie sich gegen die Klage verteidigen werden.

Carlotta Ceverin Rechtsanwältin Mozartstraße 27 (....) Hamburg Hamburg, 7. Juni 2025

An das Landgericht Hamburg (...) Hamburg per beA

In dem Rechtsstreit

Kuntius gegen Glavic und Scheuer

Az.: 4 O 233/25

möchte ich namens des Beklagten zu 2 nun begründen, warum die Herausgabeklage gegen meine Mandantschaft vollständig abzuweisen ist.

Die Klage ist schon deswegen unbegründet, weil nicht der Kläger Eigentümer ist, sondern der Beklagte zu 2 das Eigentum am streitgegenständlichen Pkw erlangt hat. Unzweifelhaft liegt ein erfolgreicher gutgläubiger Erwerb seitens des Beklagten zu 2 vor.

Am 26. Februar 2025 veräußerte eine Person, die unter dem Namen Bernd Böck auftrat, denselben Pkw BMW X3 zum Preis von 24.000 € an den Beklagten zu 2 und trat dabei als angeblicher Eigentümer auf.

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 5

Der Beklagte zu 2 hatte sich zuvor auf eine Verkaufsanzeige im Internet hin telefonisch bei diesem Anbieter gemeldet, wobei es sich – wie erst die Ermittlungen ergaben – um die Nummer auf einem PrePaid-Handy gehandelt hatte.

Daraufhin trafen sich der vermeintliche Herr Böck und der Beklagte zu 2 als Vertragsparteien auf einem Parkplatz vor einem Wohnkomplex in Hamburg, wo der Veräußerer vorgab zu wohnen, zur Besichtigung und Verkaufsgesprächen. Es handelt sich – wie im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen herausgefunden wurde – um die Wohnanlage Königsberger Straße 99. Der angebotene Wagen stand dabei sogar direkt vor einer der zahlreichen Garagen, sodass es den Eindruck erweckte, es handele sich hierbei um die Garage des Veräußerers.

Der Eigentümer der Garage, der sich zu dieser Zeit in Urlaub befand, hatte mit den Vorfällen offenbar aber gar nichts zu tun.

Als der Beklagte zu 2 sein Kaufinteresse zeigte und nach den Papieren fragte, legte die unter dem Namen Bernd Böck auftretende Person sowohl eine Zulassungsbescheinigung Teil 1 als auch eine Zulassungsbescheinigung Teil 2 vor, in denen jeweils ein Bernd Böck als Halter eingetragen war. Es handelt sich dabei allerdings um eine Fälschung, die aber so gut gemacht ist, dass sie ein Erwerber praktisch nicht als Fälschung erkennen konnte. Auch die Staatsanwaltschaft hat dies erst nach genaueren Ermittlungen herausgefunden.

Die Behauptung des Klägers, es sei bei dem Ankauf durch den Beklagten zu 2 keine Zulassungsbescheinigung Teil 2 vorgelegt worden, ist also unzutreffend.

Auch der Vortrag des Klägers zu den Umständen der Probefahrt ist entschieden zu bestreiten. Der Beklagte zu 2 hat infolge der vorprozessualen Herausgabeforderungen des Klägers nämlich bereits Recherchen angestellt. Dabei hat er herausgefunden, dass der streitgegenständliche Pkw dem Kläger bzw. seinem Mitarbeiter Kneißl gar nicht entwendet worden war, wie der Kläger behauptet. In Wahrheit hatte dieser Herr Kneißl das Fahrzeug dem Betrüger für eine unbegleitete Probefahrt übergeben, die dieser dazu nutzte, mit dem Fahrzeug zu verschwinden.

<u>Beweis</u> (unter Verwahrung gegen die Beweislast): Zeugnis des Niko Kneißl, bereits vom Kläger benannt

Die Klage ist aber auch deswegen unbegründet, weil der streitgegenständliche Wagen infolge der Zwangsvollstreckung seitens des Beklagten zu 1 leider inzwischen am 2. Juni 2025 versteigert worden ist.

Der Beklagte zu 2 war zuvor leider nicht in der Lage, die letzte von der Gerichtsvollzieherin zur Zahlung der titulierten Verbindlichkeit gesetzte Frist einzuhalten. Daraufhin hat der Beklagte zu 1 in rücksichtsloser Weise die Versteigerung des Wagens durchführen lassen.

In jedem Falle ist die Klage unbegründet.

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 6

Der Kläger wird hiermit aufgefordert, den schon genug geschädigten Beklagten zu 2 in Ruhe lassen und sich mit dem angeblichen Herrn Böck und ggf. dem Beklagten zu 1 herumzuschlagen.

Carlotta Ceverín Rechtsanwältin

Peter Peissinger Rechtsanwalt Willy-Brand-Straße 27 (.....) Hannover Hannover, 9. Juni 2025

An das Landgericht Hamburg (...) Hamburg per beA

In dem Rechtsstreit

Kuntius gegen Glavic und Scheuer

Az.: 4 O 233/25

möchte ich nun namens des Beklagten zu 1 begründen, warum die Klage gegen den Beklagten zu 1 vollständig abzuweisen ist.

Richtig ist, dass der Beklagte zu 1 den streitgegenständlichen Wagen gepfändet hatte, wobei der Titel, der dieser Pfändung zugrunde liegt, auf einer unerfüllten Werklohnforderung über etwa 70.000 € beruht.

Die Klage war aber schon von Anfang an unbegründet, weil dem Kläger kein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Insbesondere hatte der Kläger bereits lange vor Klageerhebung sein Eigentum am streitgegenständlichen Fahrzeug verloren.

Hierfür mache ich mir zunächst ausdrücklich den Sachvortrag der Kollegin Ceverin zu eigen, den diese namens des Beklagten zu 2 bereits vorgebracht hat und mich hierüber informiert hat. Ich bestreite insbesondere ebenfalls die vom Kläger behaupteten Umstände der angeblichen Entwendung während einer angeblich begleiteten Probefahrt. Diese fand in Wahrheit ohne den Verkaufsberater statt. Auch berufe ich mich überdies auf den detaillierten Vortrag der Vertreterin des Beklagten zu 2, dass bei der Veräußerung an den Beklagten zu 2 eine Zulassungsbescheinigung Teil 2 vorgelegt und vom Erwerber geprüft wurde, die eine "sehr gut gemachte" Fälschung darstellt.

Der Beklagte zu 1 hat den streitgegenständlichen Wagen am 2. Juni 2025 tatsächlich versteigern lassen, wobei offenbar eine Frau Pauline Protzer den Zuschlag erhielt. Den Erlös hat die Gerichtsvollzieherin Greta Geiger dem Beklagten zu 1 als beauftragenden Vollstreckungsgläubiger noch am selben Tag überwiesen. Allerdings hat sie dabei

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 7

die angefallenen Vollstreckungskosten abgezogen, sodass der Beklagte zu 1 insgesamt einen Betrag von 22.000 € erhielt.

Dieser Betrag stand ihm infolge der wirksamen vorangegangenen Pfändung aber auch tatsächlich zu, insbesondere weil sein Vollstreckungstitel auf diesen im Vergleich zum Fahrzeugwert und Versteigerungserlös wesentlich höheren Betrag lautet.

Peter Peissinger Rechtsanwalt

Die ordnungsgemäße Zustellung der Klageerwiderungen an den Klägervertreter erfolgte am 10. Juni 2025. Dabei wurde ihm eine Frist gemäß § 276 Abs. 3 ZPO gesetzt.

Rainer Ritzek Rechtsanwalt Schumannstraße 10 (...) Itzehoe Itzehoe, 24. Juni 2025

An das Landgericht Hamburg (...) Hamburg per beA

In dem Rechtsstreit

Kuntius gegen Glavic und Scheuer

Az.: 4 O 233/25

möchte ich hiermit erneut zum anhängigen Verfahren Stellung nehmen.

Ich nehme zunächst Bezug auf mein bisheriges Vorbringen.

Allerdings ändere ich nun meine Anträge in Ziffer 1 und Ziffer 2 wie folgt und beantrage stattdessen:

- Der Beklagte zu 1 wird verurteilt, an den Kläger 22.000 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- 2. Es wird festgestellt, dass sich die Herausgabeklage gegen den Beklagten zu 2 erledigt hat.

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 8

Begründung:

Die Änderungen erscheinen als nötig und sachdienlich, weil wohl leider davon auszugehen ist, dass die Versteigerung des streitgegenständlichen Kfz vom 2. Juni 2025 irreversible Fakten geschaffen hat.

In der Sache berufe ich mich darauf, dass der Kläger bis zu dieser Versteigerung hin Eigentümer war und halte an meinem bisherigen Tatsachen- und Rechtsvorbringen fest.

Es ist weiterhin von einem Abhandenkommen des Kfz auszugehen. Dazu ist zunächst auf mein Vorbringen in der Klageschrift, insbesondere auf die Entwendung des Fahrzeugs während einer vom Autohaus-Mitarbeiter begleiteten Probefahrt zu verweisen.

Im Ergebnis käme es aber darauf gar nicht an. Selbst bei einer unbegleiteten Probefahrt müsste man nämlich von einem Abhandenkommen ausgehen, weil der Fahrer aufgrund der Anweisungen durch den Verkaufsberater des Autohauses zwingend als dessen Besitzdiener (und damit mittelbar auch als Besitzdiener des Eigentümers) anzusehen ist. Es ist in der Rechtsprechung aber anerkannt, dass es für Abhandenkommen genügt, wenn ein Besitzdiener weisungswidrig sich die tatsächliche Sachherrschaft an einem Gegenstand anmaßt und diese an Dritte gibt.

Außerdem wird bestritten, dass die bei der Übereignung von Kraftfahrzeugen gemäß § 952 BGB unverzichtbare Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil 2 tatsächlich erfolgte. Das Exemplar, dass der Beklagte zu 2 angeblich vorgelegt und übergeben bekam, muss – wie bereits vorgetragen – eine Fälschung sein. Das hat die Staatsanwaltschaft, die aufgrund der Strafanzeige des Klägers Ermittlungen aufgenommen hatte, längst festgestellt.

Bestritten wird hiermit aber auch, dass dieses Dokument – ob Fälschung oder nicht – tatsächlich überhaupt unmittelbar bei den Verkaufsgesprächen eine Rolle spielte. Dass der Beklagte zu 2 eine solche "perfekte Fälschung" im Besitz hatte (die offenbar auch bei der Versteigerung verwendet wurde), ist kein durchschlagender Beweis für seine diesbezügliche Behauptung. Das Dokument kann dem Beklagten zu 2 genauso gut nachträglich zugesandt worden sein und bei der Veräußerung gefehlt haben. Anerkannt ist aber in der Rechtsprechung, dass es bei der Veräußerung selbst vorgelegt und zudem auch geprüft werden muss, wenn ein gutgläubiger Erwerb erfolgreich sein soll. Eine nachträgliche Heilung eines zunächst gescheiterten gutgläubigen Erwerbs durch Nachsendung der Dokumente kann keinesfalls in Betracht kommen.

Da die Beklagten Rechte aus dem angeblichen Eigentumserwerb des Beklagten zu 2 herleiten wollen, müssen sie also auch alle Details beweisen, die hierfür relevant sind. Ihnen obliegt also zweifellos der Beweis der Detailumstände des Ablaufes der Veräußerung, aus denen der Beklagte zu 2 seinen angeblichen guten Glauben herleitet.

Der Klage ist mit den geänderten Anträgen daher stattzugeben.

Rainer Ritzek
Rechtsanwalt

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 9

Der zuständige Einzelrichter ließ auch diesen Schriftsatz zustellen, was am 28. Juni 2025 erfolgte.

Eine Fristsetzung gemäß § 91a I S. 2 ZPO erfolgte dabei aber nicht.

Landgericht Hamburg Az.: 4 O 233/25

Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

Kuntius gegen Glavic und Scheuer.

Es soll Beweis erhoben werden, über die Behauptung des Klägers,

die Probefahrt vom 11. Februar 2025 habe in Begleitung des dabei auf dem Beifahrersitz befindlichen Verkaufsberaters Niko Kneißl stattgefunden, wobei der Kunde den Wagen bei einem kurzen Stopp auf einem Parkplatz unter Ausnutzung eines Überraschungseffektes und des Wegschiebens des Verkaufsberaters in seine Gewalt brachte.

durch Vernehmung des Zeugen Niko Kneißl, Tilsiter Straße 25, (....) Itzehoe.

(....)

Hamburg, den 14. Juli 2025 Mötzínger

Richter am Landgericht als Einzelrichter

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 10

Öffentliche Sitzung der 4. Zivilkammer des Landgerichts Hamburg

Hamburg, den 6. Oktober 2025

Az.: 4 O 233/25

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Mötzinger als Einzelrichter.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kuntius gegen Glavic und Scheuer

erschienen bei Aufruf zur Güteverhandlung

für den Kläger Rechtsanwalt Rainer Ritzek,

für den Beklagten zu 1 Rechtsanwalt Peter Peissinger.

für den Beklagten zu 2 Rechtsanwältin Carlotta Ceverin.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschien neben den oben Genannten der vorbereitend geladene Zeuge Niko Kneißl.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen.

Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Der Klägertreter stellt seine Anträge aus dem klageändernden Schriftsatz vom 24. Juni 2025.

Die Beklagtenvertreter beantragen beide Klageabweisung.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen streitig zur Sache.

Es erscheint der Zeuge Kneißl.

Zur Person: "Ich heiße Niko Kneißl, 28 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft in (...), mit dem Beklagten weder verwandt noch verschwägert, der Kläger ist mein Arbeitgeber."

Zur Sache: "Ja, ich kann bestätigen, dass mir dieser angebliche oder tatsächliche Herr Böck den Gewahrsam an dem BMW X3 auf eine ganz fiese Weise entwendet hat. Dazu musste der Täter mich eben auch ganz übel hereinlegen."

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 11

Auf Nachfrage und Hinweis auf Widersprüche zu den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft:

"Wenn ich noch einmal genau darüber nachdenke, war es nur ungefähr so wie eben geschildert. Ich war nicht die ganze Zeit bei der Probefahrt dabei, sondern nur teilweise. Jetzt fällt es mir wieder ein: Ich bekam plötzlich einen wichtigen Anruf, weswegen ich im Büro ein Dokument ganz schnell zu einer Zulassungsstelle nach Berlin mailen musste, wo ein Mitarbeiter von uns darauf wartete. Deswegen habe ich den Kunden Böck noch einmal anhalten und mich aussteigen lassen. Ich sagte ihm erst, er müsse warten, bis ich wieder da bin. Daraufhin wollte er aber das Geschäft platzen lassen, weil er keine Zeit zum Warten mehr habe. Seine Zeit reiche gerade für eine vernünftige Probefahrt, in deren Verlauf er auch keinesfalls in den Berufsverkehr kommen wolle, sagte er. Also habe ich ihn allein fahren lassen. Das war sicher ein Fehler, wie der weitere Verlauf gezeigt hat.

Als der Typ nicht zurückkam, habe ich Panik bekommen. Ich hatte Angst, dass mein Chef das zum Anlass für eine Kündigung oder gar eine Schadensersatzforderung gegen mich nehmen könnte. Immerhin ging es nicht um einen uns gut bekannten Stammkunden und ich habe vor der Probefahrt leider auch versäumt, mir noch schnell den Personalausweis aushängen zu lassen oder diesen wenigstens zu fotokopieren. Also habe ich dem Chef diese Story erzählt, dass ich mitgefahren sei und mir das Fahrzeug und der Schlüssel bei einem kurzen Stopp auf einem Parkplatz mit einem Überraschungseffekt entwendet worden sei. Da ich ein leicht blaues Auge hatte, weil ich gegen eine Tür gestoßen war, ging mein Chef auch sofort von Gewaltanwendung aus. Inzwischen sehe ich ein, dass diese Aussage wahrscheinlich noch blöder war als mein Verhalten zuvor."

Die Aussage wird vorgespielt und genehmigt. Auf Beeidigung wird allseits verzichtet.

Der Zeuge wird entlassen.

Die Parteien stellen unstreitig, dass die zunächst im Besitz des Beklagten zu 2 befindliche und dann vom Gerichtsvollzieher mitgenommene und bei der Versteigerung an den Ersteigerer übergebene Urkunde über die Zulassungsbescheinigung Teil 2 tatsächlich eine Fälschung sei. Die Ermittlungsergebnisse, die die Staatsanwaltschaft infolge von Strafanzeigen des Klägers eingeleitet hatte, seien eindeutig. Infolge dieser Ermittlungsergebnisse stellt der Klägervertreter nun aber auch unstreitig, dass diese Urkunde eine gut gemachte und von Original-Zulassungsbescheinigungen kaum unterscheidbare Fälschung sei.

Der Klägervertreter meint allerdings, dass die Qualität der Fälschung im Ergebnis unerheblich sei, da sich das Original unstreitig noch in im Besitz des Klägers befindet und gefälschten Urkunden im Rechtsverkehr keine Wirkung zukommen könne. Dies habe eine andere Kammer des angerufenen Gerichts ihm gegenüber erst vor wenigen Tagen im Zusammenhang mit einem gefälschten Erbschein so vertreten.

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 12

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden:

Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 113.

Mötzínger Richter am Landgericht als Einzelrichter Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Viegle

Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

- 1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Die Streitwertfestsetzung ist erlassen.
- 2. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Entscheidung, in der sie / er zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, so hat er / sie zusätzlich die Entscheidungsgründe zu entwerfen, die sich mit der materiellen Rechtslage befassen.
- 3. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
- 4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.
- 5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
- 6. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Die Schriftsätze wurden alle korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein.
- 7. Hinweis: Hamburg, Itzehoe und Hannover haben jeweils ein eigenes Landgericht.

Auf den Anhang (Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung) wird hingewiesen.

Klausuren Coaching 2025-2

Besprechungsklausur Nr. 11 / Sachverhalt Seite 13

Auszug aus der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 6 Antrag auf Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Fahrzeugs ist bei der nach § 46 örtlich zuständigen Zulassungsbehörde zu beantragen. Im Antrag sind zur Speicherung in den Fahrzeugregistern folgende Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen:
- 1. bei natürlichen Personen: Familienname, Geburtsname, Vornamen, vom Halter für die Zuteilung oder die Ausgabe des Kennzeichens angegebener Ordens- oder Künstlername, Datum und Ort oder, wenn dieser nicht bekannt ist, Staat der Geburt, Geschlecht und Anschrift des Halters; ...
- (...)
- (2) Mit dem Antrag ist die Zulassungsbescheinigung Teil II vorzulegen. Wenn diese noch nicht vorhanden ist, ist nach § 12 zu beantragen, dass diese ausgefertigt wird.

§ 11 Zulassungsbescheinigung Teil I

- (....)
- (5) Die Zulassungsbescheinigung Teil I ist vom jeweiligen Fahrer des Kraftfahrzeugs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 12 Zulassungsbescheinigung Teil II

- (1) Mit dem Antrag auf Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist der Zulassungsbehörde die Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug nachzuweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungsbehörde beim Kraftfahrt-Bundesamt anfragen, ob das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister eingetragen, ein Suchvermerk vorhanden oder ob bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgegeben worden ist.
- (...)
- (6) Die Zulassungsbehörde entscheidet keine privatrechtlichen Sachverhalte. Zur Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II ist neben dem Halter und dem Eigentümer bei Aufforderung durch die Zulassungsbehörde jeder verpflichtet, in dessen Gewahrsam sich die Bescheinigung befindet. Die Zulassungsbehörde hat demjenigen, der ihr die Zulassungsbescheinigung Teil II vorgelegt hat oder der von ihm bestimmten Stelle oder Person, diese wieder auszuhändigen.

§ 13 Mitteilungspflichten bei Änderungen

- (1) Folgende Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigung unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Anhängerverzeichnisses und bei Änderungen nach Nummer 1 bis 3 auch der Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich mitzuteilen:
- 1. Änderungen von Angaben zum Halter, (...)